



**Regione Autonoma
Trentino-Alto Adige/Südtirol**

**Region Autonoma
Trentin-Südtirol**

**Autonome Region
Trentino-Südtirol**

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES EINHEITLICHEN GARANTIEKOMITEES
DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL**

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
<i>Prämisse</i>	3
I. KAPITEL EINSETZUNG DES EINHEITLICHEN GARANTIEKOMITEES	3
Art. 1 – Gegenstand der Geschäftsordnung	3
Art. 2 – Modalitäten für die ordnungsgemäße Einsetzung des Einheitlichen Garantiekomitees	4
II. KAPITEL MODALITÄTEN FÜR DIE ARBEITSWEISE DES EINHEITLICHEN GARANTIEKOMITEES	4
Art. 3 – Einberufung der Sitzungen	4
Art. 4 – Durchführung der Sitzungen.....	5
Art. 5 – Beschlussfassungen	5
Art. 6 – Schriftführung.....	5
Art. 7 – Änderung der Geschäftsordnung.....	6
Art. 8 – Arbeitsorganisation	6
Art. 9 – Beziehungen zur Verwaltung und zu anderen Einrichtungen.....	6
Art. 10 – Information	6
III. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 11 – Verarbeitung der personenbezogenen Daten	7
Art. 12 – Schlussbestimmungen	7

Prämissen

- AUFGRUND des Art. 57 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 4. November 2010, Nr. 183, laut dem jede öffentliche Verwaltung das „Einheitliche Garantiekomitee für Chancengleichheit, Wohlbefinden der Bediensteten und Nichtdiskriminierung“ errichten muss;
- AUFGRUND desselben Art. 57 des gesetzesvertretenden Dekrets, laut dem das „Einheitliche Garantiekomitee“ das „Komitee für Chancengleichheit“ und das „Paritätische Komitee gegen Mobbing“ ersetzt, wobei deren Zuständigkeiten in einem einzigen Gremium vereinheitlicht werden, dem sämtliche gesetzlich und tarifvertraglich vorgesehenen Aufgaben übertragen werden;
- NACH BESTÄTIGUNG DER TATSACHE, dass nach der erstmaligen Einsetzung des Einheitlichen Garantiekomitees das gemäß den zuvor geltenden Bestimmungen eingesetzte Komitee für Chancengleichheit und das paritätische Komitee gegen Mobbing verfallen;
- AUFGRUND der Richtlinie des Ministerratspräsidiums vom 4. März 2011 betreffend die „*Leitlinien für die Arbeitsweise des Einheitlichen Garantiekomitees für Chancengleichheit, Wohlbefinden der Bediensteten und Nichtdiskriminierung*“;
- AUFGRUND des Art. 11 des Tarifvertrags, in dem die Ziele des Einheitlichen Garantiekomitees der Autonomen Region Trentino-Südtirol beschrieben werden;
- UNTER BERÜKSICHTIGUNG des Beschlusses der Regionalregierung vom 5.10.2022, Nr. 160, mit dem die „*Leitlinien für die Arbeitsweise des Einheitlichen Garantiekomitees der Region Trentino-Südtirol für Chancengleichheit, Wohlbefinden der Bediensteten und Nichtdiskriminierung*“ genehmigt wurden;
- AUFGRUND des Beschlusses der Regionalregierung vom 5.10.2022, Nr. 161 betreffend die Ernennung des Einheitlichen Garantiekomitees für Chancengleichheit, Wohlbefinden der Bediensteten und Nichtdiskriminierung;
- NACH FESTSTELLUNG DER TATSACHE ferner, dass gemäß Art. 3.4. der Richtlinie des Ministerratspräsidiums vom 4. März 2011 betreffend die Leitlinien für die Arbeitsweise des Einheitlichen Garantiekomitees dieses eine eigene Geschäftsordnung erlassen muss;
- UNTER BERÜKSICHTIGUNG der Notwendigkeit demnach, die Verfahren und die Arbeitsweise des Einheitlichen Garantiekomitees zu regeln, die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten vorzusehen und die effektive Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Komitee und den institutionellen Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb der Autonomen Region Trentino-Südtirol zu gewährleisten;

hat das Einheitliche Garantiekomitee in der Sitzung vom 5. Dezember 2022 nachstehende Geschäftsordnung einstimmig genehmigt.

I. KAPITEL **EINSETZUNG DES EINHEITLICHEN GARANTIEKOMITEES**

Art. 1 – Gegenstand der Geschäftsordnung

1. In dieser Geschäftsordnung werden die Modalitäten für die ordnungsgemäße Einsetzung und die Arbeitsweise des Einheitlichen Garantiekomitees für Chancengleichheit, Wohlbefinden der Bediensteten und Nichtdiskriminierung, kurz Einheitliches Garantiekomitee, geregelt.
2. Das Einheitliche Garantiekomitee übt seine Tätigkeit zur Förderung der Chancengleichheit und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz für das gesamte Personal der Autonomen Region Trentino-Südtirol einschließlich der Führungskräfte aus und führt die Tätigkeit des zuvor bestehenden Komitees für Chancengleichheit und des paritätischen Komitees gegen Mobbing fort.
3. Sitz des Einheitlichen Garantiekomitees ist beim Rechtssitz der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Via Gazzoletti 2, 38122 Trient.

Art. 2 – Modalitäten für die ordnungsgemäße Einsetzung des Einheitlichen Garantiekomitees

1. Einsetzung und Dauer der Amtszeit werden in den mit Beschluss der Regionalregierung genehmigten Leitlinien festgelegt.
2. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds wird ein anderes Mitglied ernannt, das bis zum Ende der Amtszeit des Einheitlichen Garantiekomitees im Amt bleibt.
3. Das Einheitliche Garantiekomitee setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aus von den Gewerkschaften namhaft gemachten Mitgliedern;
 - b. aus derselben Anzahl an Mitgliedern, welche auf Vorschlag der für Personal zuständigen Führungskraft von der Regionalregierung namhaft gemacht wurden.
4. Das Einheitliche Garantiekomitee kann mit Beschluss Ersatzmitglieder ernennen.
5. Die Person, die den Vorsitz übernimmt, wird unter den von der Regionalregierung benannten Mitgliedern ausgewählt und mit qualifizierter Mehrheit (zwei Dritteln der Mitglieder des Einheitlichen Garantiekomitees) ernannt.
6. Die Person, die den stellvertretenden Vorsitz übernimmt, wird von der/dem Vorsitzenden unter den von der Verwaltung benannten Mitgliedern – in der Regel des jeweils anderen Geschlechts – ernannt.
7. Die Mitglieder können vor Mandatsende dem Generalsekretariat der Regionalregierung, der Gewerkschaft, der sie angehören, und gleichzeitig dem Einheitlichen Garantiekomitee ihren Rücktritt mitteilen. Ein Mitglied verfällt vom Amt, sofern es dreimal hintereinander unentschuldigt den Sitzungen fernbleibt; in diesem Fall ersucht das Einheitliche Garantiekomitee die Verwaltung bzw. die entsprechende Gewerkschaft um Ersetzung des Mitglieds.

II. KAPITEL

MODALITÄTEN FÜR DIE ARBEITSWEISE DES EINHEITLICHEN GARANTIEKOMITEES

Art. 3 – Einberufung der Sitzungen

1. Das Einheitliche Garantiekomitee wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Vorankündigung von mindestens fünf Werktagen (Samstage ausgenommen) zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Bei Notwendigkeit und/oder Dringlichkeit kann eine Sitzung mit einer Vorankündigung von mindestens zwei Werktagen einberufen werden. Das Einheitliche Garantiekomitee wird mindestens alle sechs Monaten einberufen.
2. Die Einberufung samt Tagesordnung ist an die Mitglieder des Einheitlichen Garantiekomitees und zur Kenntnisnahme an das Amt für die dienstrechtliche Verwaltung des Personals der Region zu adressieren.
3. Die Mitglieder des Einheitlichen Garantiekomitees müssen der Schriftführerin/dem Schriftführer zeitnah eventuelle Verhinderungen mitteilen.
4. Die Mitglieder des Einheitlichen Garantiekomitees müssen der Schriftführerin/dem Schriftführer die E-Mail-Adresse bekannt geben, an die die Mitteilungen zu senden sind.

Art. 4 – Durchführung der Sitzungen

1. Die Sitzungen sind gültig, wenn die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Ein Mitglied, das sich in einem Interessenkonflikt in Bezug auf einen Tagesordnungspunkt befindet, muss darüber Bescheid geben und weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teilnehmen.
3. Ist die persönliche Anwesenheit bei den Sitzungen nicht möglich, so ist die Teilnahme per Videokonferenz über die eigens dafür vorgesehenen IT-Plattformen erlaubt, sofern die erforderliche Vertraulichkeit gewährleistet ist.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern in den geltenden Bestimmungen und in den Geschäftsordnungen nichts anderes vorgesehen ist. Das Einheitliche Garantiekomitee kann Fachleute oder sonstige externe Personen zu den Sitzungen einladen, um bestimmte Themen zu vertiefen bzw. Informationen einzuholen.
5. Das Einheitliche Garantiekomitee tritt in den verschiedenen Amtsgebäuden der Region zusammen und wechselt nach Möglichkeit zwischen den Amtsgebäuden in Trient und in Bozen ab.

Art. 5 – Beschlussfassungen

1. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, es sei denn, dass spezifische Bestimmungen andere Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden oder, bei Abwesenheit, die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.
2. Die Beschlüsse sind sofort vollstreckbar, es sei denn das Einheitliche Garantiekomitee beschließt einen Aufschub der Vollstreckbarkeit.
3. Stellungnahmen und Beschlussfassungen betreffend Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Organe oder Strukturen werden von der Schriftführerin/dem Schriftführer des Einheitlichen Garantiekomitees dem zuständigen Organ bzw. der zuständigen Struktur übermittelt.

Art. 6 – Schriftführung

1. Die Person, welche die Schriftführung des Einheitlichen Garantiekomitees ausübt, verfasst für jede Sitzung eine Niederschrift, die sie gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden, nach Genehmigung seitens des Einheitlichen Garantiekomitees unterzeichnet.
2. Die Niederschriften werden in der Regel anlässlich der darauffolgenden Sitzung des Einheitlichen Garantiekomitees oder, falls erforderlich, durch per E-Mail eingeholte Zustimmung der anwesenden Mitglieder genehmigt. In diesem Fall gelten die Niederschriften als genehmigt, wenn binnen fünf Tagen nach der Mitteilung keine Beanstandungen erhoben werden. In der Regel werden die Niederschriftsentwürfe den Mitgliedern des Einheitlichen Garantiekomitees im Voraus übermittelt, um deren Tätigkeit zu erleichtern.

Art. 7 – Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Art. 8 – Arbeitsorganisation

1. Das Einheitliche Garantiekomitee kann im Zuge seiner Tätigkeit interne Arbeitsgruppen mit der Vertiefung spezifischer Themenbereiche beauftragen. Die/Der Vorsitzende kann einzelne Mitglieder beauftragen, sie/ihn bei institutionellen Tätigkeiten, wie z. B. die Teilnahme an Tagungen, Seminaren oder anderen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung, zu vertreten.

Art. 9 – Beziehungen zur Verwaltung und zu anderen Einrichtungen

1. Die Beziehungen zwischen dem Einheitlichen Garantiekomitee und der Region zeichnen sich durch eine korrekte und effektive Zusammenarbeit aus.
2. Das Einheitliche Garantiekomitee pflegt die Beziehungen zu anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Einrichtungen, wie z. B. die Vertrauensperson der Region, die Gleichstellungsrätin/der Gleichstellungsrat, das Einheitliche Garantiekomitee anderer Einrichtungen usw.
3. Das Einheitliche Garantiekomitee kann unter Berücksichtigung der geltenden Verfahren und Bestimmungen seinen Zuständigkeitsbereich betreffende Daten, Dokumente und Informationen beantragen, insbesondere um den Tätigkeitsbericht über die Situation des Personals mit Bezug auf die effektive Umsetzung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit, des Wohlbefindens, der Bekämpfung von Diskriminierung sowie von moralischer und psychischer Gewalt am Arbeitsplatz im Sinne der Richtlinie des Ministerratspräsidiums vom 23. Mai 2007 betreffend „*Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Männern und Frauen in der öffentlichen Verwaltung*“ zu verfassen.
4. Das Einheitliche Garantiekomitee kann das Generalsekretariat der Regionalregierung um die Übersetzung von Akten und Dokumenten über die Tätigkeit des Einheitlichen Garantiekomitees ersuchen.

Art. 10 – Information

1. Auf der offiziellen Website der Region wird ein spezifischer Bereich eingerichtet, um die Bekanntheit der Tätigkeit des Einheitlichen Garantiekomitees innerhalb der Regionalverwaltung zu fördern.
2. Das Einheitliche Garantiekomitee erhält eine eigene E-Mail-Adresse, um die Kommunikation und den Informationsaustausch mit anderen Verwaltungen zu erleichtern. comitatounicodigaranzia@regione.taa.it.
3. Diese Geschäftsordnung wird auf der Website der Region veröffentlicht.

III. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 – Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. Die vom Einheitlichen Garantiekomitee im Zuge seiner Tätigkeit eingeholten Informationen und Dokumente werden unter Einhaltung der Bestimmungen laut GvD Nr. 195/2003 i.d.g.F, die im Datenschutzkodex vorgesehen sind, verwendet.

Art. 12 – Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.
2. Für alle weiteren in dieser Geschäftsordnung nicht vorgesehenen Bestimmungen, werden die geltenden Gesetzesbestimmungen angewandt.